



# Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. August 2011, Nr. 16

## Inhaltsübersicht

### Allgemeine Verfügungen

Einführung der Loseblattform für das Berggrundbuch.....	231
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Vertretungsordnung JM NRW).....	232
Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot).....	239
Mitteilungen in Zivilsachen Elfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi).....	242

### Bekanntmachungen

Anerkennung von Gütestellen gemäß § 2 GüSchIG NRW.....	255
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	255

<b>Personalnachrichten</b> .....	256
----------------------------------	-----

<b>Ausschreibungen</b> .....	259
------------------------------	-----

## Allgemeine Verfügungen

### **Nr. 63. Einführung der Loseblattform für das Berggrundbuch**

AV d. JM vom 2. August 2011 (3854 - I. 1)

- JMBl. NRW S. 231-

Die AV d. JM vom 15. September 1972 (3854 - I B. 1) wird aufgehoben.

**Nr. 64. Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen  
im Geschäftsbereich des Justizministeriums  
(Vertretungsordnung JM NRW)**

AV d. JM vom 27. Juli 2011 (5002 - Z.10)  
- JMBl. NRW S. 232-

**A. Vertretung**

Das Land Nordrhein-Westfalen wird, wenn nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist, im Geschäftsbereich des Justizministeriums nach Maßgabe der folgenden Regelungen vertreten:

**I. Vertretung in gerichtlichen Verfahren**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

In gerichtlichen Verfahren wird das Land jeweils für ihren bzw. seinen Geschäftsbereich vertreten durch:

- a)  
die Justizministerin oder den Justizminister, soweit das Justizministerium betroffen ist,
- b)  
die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,
- c)  
die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts;  
vor den ordentlichen Gerichten jedoch an ihrer bzw. seiner Stelle durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt bei dem jeweiligen Oberlandesgericht, das sachlich zuständig ist,
- d)  
die Präsidentin oder den Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,
- e)  
die Präsidentin oder den Präsidenten des Finanzgerichts,
- f)  
die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts,
- g)  
die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt,
- h)  
die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug für den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen,
- i)  
die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,
- j)  
die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen,

k)  
die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus - ,

l)  
die Direktorin oder den Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung,

m)  
- die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes, soweit das Landesjustizprüfungsamt betroffen ist (insbesondere zweite juristische Staatsprüfung; Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Rechtspfleger- und Amtsanwaltsprüfung; Laufbahnprüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten) und es sich nicht um Amtshaftungs- oder sonstige Schadensersatzangelegenheiten handelt,  
  
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Justizprüfungsamtes bei einem Oberlandesgericht, soweit es sich nicht um Amtshaftungs- oder sonstige Schadensersatzangelegenheiten handelt.

## **2. Besondere Bestimmungen**

Sofern in den nachfolgenden Angelegenheiten das Begehren nicht in Form eines Klageverfahrens verfolgt wird, gilt abweichend von Nr. 1 Folgendes:

### **a) Angelegenheiten nach der Justizbeitreibungsordnung**

(1)  
In Verfahren, die Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitrO betreffen, wird das Land vertreten:

(aa)  
vor den ordentlichen Gerichten  
- vor dem Amtsgericht und dem Landgericht sowie bei Anfechtung der Entscheidungen dieser Gerichte auch vor dem Rechtsmittelgericht:  
durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor,  
  
- vor dem Bundesgerichtshof:  
durch die Leiterin oder den Leiter des für Prozessangelegenheiten zuständigen Dezernats der Verwaltungsabteilung des jeweiligen Oberlandesgerichts,  
  
- im Übrigen:  
durch die Leiterin oder den Leiter des für Kassen- und Kostenangelegenheiten zuständigen Dezernats der Verwaltungsabteilung des jeweiligen Oberlandesgerichts,

(bb)  
vor den Gerichten der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit  
durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

(2)  
In allen übrigen Verfahren (einschließlich der Verfahren nach der Insolvenzordnung), die aus der Beitreibung auf Grund der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen, wird das Land vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Kasse oder Zahlstelle, die für die Einziehung der Forderung zuständig ist.

## **b) Forderungsübertragung nach § 118 ZVG**

Bei der Übertragung und Geltendmachung einer Forderung, die im Zwangsversteigerungsverfahren dem Land gem. § 118 ZVG übertragen wird, wird das Land vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Kasse oder Zahlstelle, die für die Einziehung der zu Grunde liegenden Kostenforderung zuständig ist.

## **c) Einziehung, Verfall, Unbrauchbarmachung**

In Verfahren, die hervorgehen aus der Durchführung der im Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallerklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen wird das Land vertreten

durch die Leiterin oder den Leiter der Strafverfolgungsbehörde.

## **d) Strafvollstreckung**

In Verfahren, die hervorgehen aus der Beitreibung auf Grund der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung wird das Land vertreten

durch die Leiterin oder den Leiter der Vollstreckungsbehörde.

## **e) Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Kostengrundentscheidung, Gerichtskostenansatz, Festsetzungsverfahren, Initiativ- und Beschwerderecht gem. § 304 Abs. 1 FamFG und Beschwerderecht gem. § 4 d Abs. 2 InsO**

In Verfahren, in denen das Land nicht vertreten ist und die die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, den Kostenansatz, die Kostengrundentscheidungen (z. B. gem. §§ 307, 337 FamFG und § 32 Abs. 2 PsychKG), die Ausübung des Initiativ- und Beschwerderechts gem. § 304 Abs. 1 FamFG, die Ausübung des Beschwerderechts gem. § 4 d Abs. 2 InsO sowie die Festsetzung

- des Wertes,
- von Kosten,
- von kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art,
- von Vergütungen, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigungen

betreffen, wird das Land, soweit die Staatskasse beteiligt ist, vertreten:

(1)

vor den ordentlichen Gerichten

- vor dem Amtsgericht und dem Landgericht sowie bei Anfechtung der Entscheidungen dieser Gerichte auch vor dem Rechtsmittelgericht:  
durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor,
- vor dem Bundesgerichtshof:  
durch die Leiterin oder den Leiter des für Prozessangelegenheiten zuständigen Dezernats der Verwaltungsabteilung des jeweiligen Oberlandesgerichts,
- im Übrigen:  
durch die Leiterin oder den Leiter des für Kassen- und Kostenangelegenheiten zuständigen Dezernats der Verwaltungsabteilung des jeweiligen Oberlandesgerichts,

(2)

vor den Gerichten der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit

durch die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

## **II. Vertretung in Verwaltungsverfahren sowie in richter- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Notarinnen und der Notare**

1.

Die Vertretung in richter- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich gerichtlicher Verfahren, bestimmt sich nach der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM) in der jeweils gültigen Fassung.

2.

In den übrigen Verwaltungsverfahren wird das Land Nordrhein-Westfalen (Justizfiskus) als Beteiligter durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter vertreten, zu deren bzw. dessen unmittelbarem Geschäftsbereich die dem Verfahren zu Grunde liegende Angelegenheit gehört. Für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren gilt Abschnitt A Teil I Nr. 1.

3.

Die Vertretung in den Angelegenheiten der Notarinnen und der Notare, einschließlich gerichtlicher Verfahren, bestimmt sich nach der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) in der jeweils gültigen Fassung.

## **III. Drittschuldnervertretung**

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z. B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NRW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 316 AO, § 45 VwVG NRW) wird das Land als Drittschuldner vertreten bei der Pfändung und Abtretung:

1.

von Bezügen der Richter-, Beamtschaft, der Rechtspraktikanten, Beschäftigten (einschl. Auszubildenden und Praktikanten), Versorgungs- und Unterstützungsempfänger, soweit für die Zahlbarmachung das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig ist,  
durch die Direktorin oder den Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung,

2.

eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegten Geldes oder auf Herausgabe hinterlegter Sachen,  
durch die Hinterlegungsstelle, diese vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Amtsgerichts,

3.

sonstiger Ansprüche,  
durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat, und zwar auch nach dieser Anordnung.

## **IV. Empfang einer Anzeige nach § 882 a ZPO**

Bei der Entgegennahme einer Anzeige nach § 882 a ZPO gilt für die Vertretung des Landes Abschnitt A Teil I Nr. 1.

## **V. Rechtsgeschäftliche Vertretung, Einziehung von Forderungen**

1.

Falls durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung nichts anderes bestimmt ist, wird das Land rechtsgeschäftlich durch die nachgeordneten Behörden soweit vertreten, als ihnen die Befugnis zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen übertragen ist. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Forderungen; soweit eine zwangsweise Einziehung der Forderung erforderlich wird (Zwangsvollstreckung, gerichtliche Verfahren), gilt für die Vertretung des Landes Abschnitt A Teil I Nr. 1.

2.

Bei der Begründung einer Sicherheit nach §§ 116 f. StPO und - soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung nichts anderes bestimmt ist - bei der Verfügung über sie wird das Land durch die Leiterin oder den Leiter der Strafverfolgungsbehörde vertreten.

## **VI. Vertretung bei Strafanträgen**

Zur Stellung des Strafantrags, der zur Verfolgung einer gegen den Justizfiskus gerichteten strafbaren Handlung erforderlich ist, wird unbeschadet der nach dem Gesetz und der Rechtsprechung als antragsberechtigt anerkannten sonstigen Personen und Stellen jeweils für ihren bzw. seinen Geschäftsbereich ermächtigt:

1.

die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen,

2.

die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts,

3.

die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen,

4.

die Präsidentin oder der Präsident des Finanzgerichts,

5.

die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts,

6.

die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt,

7.

die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug für den Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen,

8.

die Direktorin oder der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen,

9.

die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz Nordrhein-Westfalen,

10.

die Leiterin oder der Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-

Heinemann-Haus -.

## **VII. Bestimmung der vertretungsberechtigten Stelle in besonderen Fällen**

In Zweifelsfällen bestimmt das Justizministerium die vertretungsberechtigte Stelle.

Es behält sich im Übrigen vor, im Einzelfall die Vertretung auf eine andere als die nach den vorstehenden Bestimmungen zuständige Stelle zu übertragen oder sie selbst zu übernehmen.

### **B. Verfahren**

#### **I. Allgemeines**

Wird an eine zur Vertretung des Landes nicht zuständige Stelle zugestellt, so hat diese bei einer Zustellung von Amts wegen die zustellende Stelle und bei einer Zustellung im Parteibetrieb die Partei, die die Zustellung betreibt, unverzüglich zu unterrichten. Das zuzustellende Schriftstück ist grundsätzlich zurückzugeben; es ist - soweit zweifelsfrei feststellbar - die zur Vertretung berufene Stelle zu bezeichnen. Ein Vermerk ist zurückzubehalten.

#### **II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren nach Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen oder Pfändungsbenachrichtigungen**

1.

Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.

2.

Die zuständige Stelle erlässt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung zuständigen Kasse oder Zahlstelle. Die Kassenanordnung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ihr beizufügen.

Der Gläubigerin oder dem Gläubiger und der Schuldnerin oder dem Schuldner hat die verfügende Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Der Gläubigerin oder dem Gläubiger hat sie zugleich die nach Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

3.

Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Monatsfrist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle (Nr. 2) die Kasse oder Zahlstelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an die oder den Berechtigten auszu zahlen.

4.

Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zur Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerschaft einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (Nr. 2) festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmt, regelmäßig die Kasse oder Zahlstelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erlässt die verfügende Stelle. Den Hinterlegungsantrag stellt die Leiterin oder der Leiter der Kasse oder der Zahlstelle.

5.

Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des gepfändeten Betrags von Einfluss sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Kassenanordnung abzuändern; Abschnitt B Teil II Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der Kasse oder Zahlstelle unverzüglich mitzuteilen.

6.

Die Kasse oder Zahlstelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.

7.

Die Kasse oder Zahlstelle hat über alle Umstände, die für die Durchführung erfolgter oder angekündigter Pfändungen wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Kassenbüchern, Listen oder Karteien zurückzubehalten.

8.

Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet oder abgetreten sind, in den Geschäftsbereich einer anderen Kasse oder Zahlstelle des Landes Nordrhein-Westfalen über, so sind der fortan zuständigen Kasse oder Zahlstelle die noch nicht erledigten Pfändungen und Abtretungen mitzuteilen (vgl. § 833 ZPO).

9.

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung sind die vorstehenden Bestimmungen (Nrn. 1 bis 8) nach Maßgabe der Besonderheiten, die sich aus der Organisation des Landesamtes ergeben, sinngemäß anzuwenden.

### **III. Berichtspflicht**

Über gerichtliche Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist mir zu berichten. Eine grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere gegeben, wenn die Entscheidungsbefugnis über den eingeklagten Anspruch - sollte ihm entsprochen werden - nach den einschlägigen Bestimmungen bei mir liegt.

### **C. Schlussbestimmungen**

I.

Diese Verfügung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Verfügungen vom 25. April 2000 (5002 - I B. 10) - JMBl. NW S. 125 -, vom 21. Juni 2004 (5002 - Z. 10) - JMBl. NRW S. 157 -, vom 15. Juni 2005 (5002 - Z. 10) - JMBl. NRW S. 164 - und vom 19. September 2007 (5002 - Z. 10) - JMBl. NRW S. 268 - über die Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers, außer Kraft.

II.

Für Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits anhängig sind, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

**Nr. 65. Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)**

**AV d. JM vom 1. August 2011 (3830 - Z. 54)**

– JMBl. NRW S. 239 –

Die AV d. JM vom 23. März 2001 (3830 - I B. 54) - JMBl. NRW S. 117-, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 16. November 2009 (3830 - Z. 54) - JMBl. NRW 2009 S. 270 - wird wie folgt geändert:

1.

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) in Spalte 2a ist aufzuführen, wo das notarielle Amtsgeschäft vorgenommen worden ist. Ist das Amtsgeschäft in der Geschäftsstelle vorgenommen worden, genügt der Vermerk "Geschäftsstelle", anderenfalls sind die genaue Bezeichnung des Ortes, an dem das Amtsgeschäft vorgenommen wurde, und dessen Anschrift aufzuführen."

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2.

In § 13 Absatz 3 wird die Angabe "§ 8 Abs. 4" durch die Angabe "§ 8 Abs. 5" ersetzt.

3.

In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 8 Abs. 6" durch die Angabe "§ 8 Abs. 7" ersetzt.

4.

In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 8 Abs. 4 und 5" durch die Angabe "§ 8 Abs. 5 und 6" ersetzt.

5.

Das Muster 2 erhält die aus der Anlage zu dieser AV ersichtliche Fassung.

6.

Diese AV tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Anlage**

**Muster 2**

**Jahr 2000** Urkundenrolle der/des Notarin/Notars \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ \*) Seite 1

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung der Urkunde	Ort des Amtsgeschäfts	Name, Wohnort oder Sitz der nach § 8 Abs. 4 DONot aufzuführenden Personen	Gegenstand des Geschäfts	Bemerkungen
1	2	2a	3	4	5
1	3. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B.; Hans H. in B.	Grundstückskaufvertrag	vgl. Nr. 7
2	3. Januar	Geschäftsstelle	Erich E. in D., Peter E. in A., Berta A. geb. Z. in D., letztere vertreten durch Peter E. in A. in Erbengemeinschaft nach Friedrich E. in A.	Erbaueinandersetzungsvvertrag	vgl. Nr. 6
3	3. Januar	Stadthalle B., X-Straße 1, B.	AL Aktiengesellschaft in B.	Hauptversammlung	
4	3. Januar	Hauptverwaltung der AL-Aktiengesellschaft, X-Allee, B.	AL Aktiengesellschaft in B.; Axel P. in K., Karl M. in B., Susanne M. in B., Peter M. in K., Richard B. in K.	Anmeldung zum Handelsregister und Unterschr.-Begl. mit Entwurf	

5	4. Januar	anwaltliche Zweig- stelle nach § 27 Abs. 2 BRAO, X-Platz 25, A.	Anton A. in B., Renate B. geb. A. in A.	(Grundschuldbestellung und) Unterschrifts- beglaubigung ohne Entwurf	
6	7. Januar	Wohnung der Berta A., X-Chaussee, D.	Berta A. geb. Z. in D.	Genehmigung der Erbaueinandersetzung Nr. 2	verwahrt bei Nr. 2
7.	7. Januar	Geschäftsstelle	Jürgen K. in B., Hans H. in B.	Nachtrag zum Kaufvertrag Nr. 1	verwahrt bei Nr. 1

\*) Wird die Urkundenrolle in Buchform geführt, so kann die Überschrift entfallen.

Zu Abweichungen in der Gestaltung der Urkundenrolle vgl. § 6 Abs. 3 DONot

**Nr. 66. Mitteilungen in Zivilsachen**  
**Elfte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der**  
**Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

**AV d. JM vom 8. August 2011 (1430 - I. 59)**  
**- JMBl. NRW S. 242 -**

I.

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) - AV d. JM vom 14. Mai 1998 (1430 - I B. 40) - JMBl. NRW S. 133 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 22. Juli 2010 (1430 - I. 58) - JMBl. NRW S. 239 -, wird wie folgt geändert:

1. **III/1**

1.1

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Mitteilung kann unterbleiben in Fällen, in denen Gegenstand der Schenkung oder Zweckzuwendung nur Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidung) im Wert von nicht mehr als 12.000 Euro oder anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20.000 Euro bildet (§ 8 Absatz 3 ErbStDV)."

1.2

Die Fußnoten 1 und 2 werden gestrichen.

2. **III/5**

2.1

Absatz 2 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

– "den Geburtstag und den Geburtsort, zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,"

2.2

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "der Rechtsverordnung" durch die Wörter "den Rechtsverordnungen der Länder" ersetzt.

3. **VIII/2**

In Absatz 2 Nummer 3 werden die Angaben "für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten" gestrichen.

4. **VIII/3**

In Absatz 3 Nummer 11 Buchstabe a) werden die Angaben "für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten" gestrichen.

5. **VIII/6**

In Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a) werden die Angaben "für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an die Barmer GEK, Hauptverwaltung Wuppertal, Abteilung 0460, Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal, zu richten" gestrichen.

6. **IX/2**

Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

6.1

Buchstabe a) wird gestrichen.

6.2

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben a) und b).

7. IX/3

Absatz 3 Nummer 12 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

7.1

Doppelbuchstabe aa) wird gestrichen.

7.2

Die bisherigen Doppelbuchstaben bb) und cc) werden die Doppelbuchstaben aa) und bb).

8. XI/1

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung zu **Baden-Württemberg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Hessen** sind Anträge über zivilrechtlichen Schutz sowie der Tag und der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde oder der Polizeibehörde mitzuteilen (§ 31 Absatz 2 Satz 5 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG). Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung eines Abdrucks der Antragschrift oder einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.“

9. XII/1

Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:

„In Thüringen wurde das Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (ThürAGPartG) mit Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt und damit nicht in einem Standesamt entstandenen Vorgänge werden auf Grund der Regelung in § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz an das Standesamt abgegeben, in dessen Zuständigkeit der Sitz der Behörde liegt, vor der die Lebenspartnerschaft gegründet wurde. Mitteilungen haben an diese nunmehr zuständigen registerführenden Standesämter zu erfolgen. Bei Begründung der Lebenspartnerschaft vor dem Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar erfolgt die Mitteilung damit beispielsweise an das Standesamt Weimar.“

10. XIII/2

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören;“.

11. XIII/6

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Form und Inhalt der Mitteilungen richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRGVwV) vom 16. Dezember 2008 in ihrer jeweils geltenden Fassung."

12. XIII/10

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Mitteilung ist an das in XIV/1 Absatz 3 bezeichnete zutreffende Standesamt zu richten."

13. XIII/13

Die **Anmerkung** erhält folgende Fassung:

**"Anmerkung:**

Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)).

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind - außer der Bundesrepublik Deutschland - China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.

Das Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen). Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 03.01.2011):

Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und Sint Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz und Spanien.

Der aktuelle Ratifikationsstand ist der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten

in **Italien**

an "Ministerio della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile", Via Giulia, 131, 00186 ROMA, Telefon: +39 (06) 6880 2179 / 687 5023, Telefax: +39 (06) 6880 7087 / 6880 8085, E-Mail: [giustizia.minorile@giustizia.it](mailto:giustizia.minorile@giustizia.it);

in **Sint Maarten**

an de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen;

in **Aruba**

an de Minister van Justitie van Aruba;

in der **Türkei**

an "Ministry of Justice General Directorate of International Law and Foreign Relations, Mustafa Kemal Mah. 2151.Cad.No:34/A, Söğütözü, 06520 Ankara, Turkey".

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft."

14. **XIII/15**

Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 an das in XIV/1 bezeichnete zutreffende Standesamt."

15. **XV/2**

Die **Anmerkung** für Hamburg erhält folgende Fassung:  
"in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;"

16 **XV/5**

Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:  
„in **Sachsen-Anhalt** die Verbandsgemeinden und die Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören;“.

17. **XVII/1**

Die **Anmerkung** zu XVII/1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„**Anmerkung:**

Übersicht der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen der Länder

**Baden-Württemberg**

Verordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 7. Januar 2011 (GBl. S.64);

**Bayern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsverzeichnisverordnung - TestVV) vom 17. März 2010 (GVBl S. 159);

**Berlin**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestamentsverzeichnisV) vom 3. Februar 2009 (GVBl. S. 50);

**Brandenburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) vom 22. Dezember 2008 (GVBl. II S. 510), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 44);

**Bremen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 15. Dezember 2008 (Brem. GBl. S. 415);

**Hamburg**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen - BenVONachlass) vom 7. Mai 2010 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 375);

**Hessen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 19. Dezember 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 1030);

**Mecklenburg-Vorpommern**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlasssachen-Mitteilungsverordnung - NachlMittVO M-V) vom 11. Oktober 2010 (GVBl. M-V S. 605);

**Niedersachsen**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und den Inhalt von Testamentsverzeichnissen vom

10. August 2009 (Nds. GVBl. Nr. 18 S. 326);

**Nordrhein- Westfalen**

Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 13. April 2010 (GV.NRW. S. 258);

### **Rheinland-Pfalz**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen und die Testamentsverzeichnisse vom 20. April 2009 (GVBl. S. 173, BS 3212-8);

### **Saarland**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (BenachrichtigungsVO Nachlasssachen) vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1400);

### **Sachsen**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zu Mitteilungen in Nachlasssachen (MiNaVO) vom 3. Dezember 2008 (Sächsisches GVBl.S. 944), geändert durch Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen und der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 9. Februar 2010 (Sächsisches GVBl. S. 49);

### **Sachsen-Anhalt**

Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse vom 12. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 457);

### **Schleswig-Holstein**

Landesverordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Testamentsmitteilungsverordnung - TestMVO) vom 12. Mai 2009 (GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 315-20-5);

### **Thüringen**

Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (TestVerzV Th) vom 8. Dezember 2008 (GVBl. S. 442)."

## **18. XVII/2**

### **18.1**

Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1. wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken) im Wert von nicht mehr als 12.000 Euro nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von nicht mehr als 20.000 Euro vorhanden ist;"

### **18.2.**

Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

## **19 XVIII/5**

In der **Anmerkung** für **Hamburg** wird der erste Satz wie folgt gefasst:

"In **Hamburg** werden die Mitteilungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 über das Katasteramt erstattet."

## **20. XXI/3**

Der Unterabschnitt XXI/3 wird wie folgt gefasst:

### **"3**

#### **Mitteilungen in Handelsregistersachen in Bezug auf Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften**

### **(1)**

Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/1 sind mitzuteilen

1. alle Eintragungen, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist (§ 36 Absatz 2 BRAO i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);

2. alle Eintragungen, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften betreffen, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Absatz 2 und 3 Patentanwaltsordnung ist (§ 34 Absatz 2 PAO i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);

(2)

Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
  - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat;
  - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36 Absatz 2 BRAO i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
  - a) an die Patentanwaltskammer (§ 54 PAO);
  - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Patentanwaltskammer ausgeübten Beruf besteht (§ 34 Absatz 3 PAO i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).

(3)

Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Absatz 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.

**Anmerkung:**

Wegen der zuständigen Behörden oder zuständigen Rechtsanwaltskammern siehe auch die Anmerkungen zu XXIII/4."

21 **XXI/4**

In der **Anmerkung** für **Bayern** wird die Angabe "Dürrenhofstraße 4" durch die Angabe "Karolinenstraße 49" ersetzt.

22. **XXIII/1**

22.1

Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

"Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte i. S. v. § 2 EuRAG sowie Rechtsanwaltsgesellschaften mbH und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften, auch soweit sie sich in Gründung befinden,"

22.2

Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern "Patentanwaltsgesellschaften mbH" werden die Wörter "und Patentanwalts-Aktiengesellschaften" eingefügt.

b) Das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.

c) Die Angabe "PatAnwO" wird durch die Angabe "PAO" ersetzt.

22.3

In Buchstabe g) werden die Angaben "PatAnwO" jeweils durch die Angabe "PAO" ersetzt.

23. **XXIII/2**

In Absatz 1 werden die Angaben "PatAnwO" jeweils durch die Angabe "PAO" ersetzt.

24. **XXIII/3**

In Absatz 1 werden die Angaben "PatAnwO" jeweils durch die Angabe "PAO" ersetzt.

25. **XXIII/4**

25.1

Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Rechtsanwälten," wird die Angabe "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten i. S. v. § 2 EuRAG," eingefügt.
- b) Nach den Wörtern "Rechtsanwaltsgesellschaften mbH" werden die Wörter "und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften," eingefügt.
- c) Das Wort "und" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.

25.2

Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern "Patentanwaltsgesellschaften mbH" werden die Wörter "und Patenanwalts-Aktiengesellschaften" eingefügt.
- b) Das Wort "und" vor dem Wort "Mitgliedern" wird durch das Wort "sowie" ersetzt.
- c) Die Angabe "PatAnwO" wird durch die Angabe "PAO" ersetzt.

25.3

In Absatz 3 Nummer 6 werden die Angaben "PatAnwO" jeweils durch die Angaben "PAO" ersetzt.

25.4

Die „**Anmerkungen**“ 1) wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Rechtsanwälten," wird die Angabe "niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten i. S. v. § 2 EuRAG," eingefügt.
- b) Nach den Wörtern "Rechtsanwaltsgesellschaften mbH" werden die Wörter "und Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften," eingefügt.
- c) Die Wörter "und Mitglieder" werden durch die Wörter "sowie Mitglieder" ersetzt.
- d) In der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter "die Präsidenten der Landgerichte und" gestrichen.

25.5

In der **Anmerkung** 2) für **Hamburg** wird die Angabe „Große Theaterstraße 7“ durch die Angabe „Gustav-Mahler-Platz 1“ ersetzt.

25.6

In der **Anmerkung** 2) für **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Angabe "Weinbergstraße 17 19061 Schwerin" durch die Angabe "Alexandrinestraße 26 19055 Schwerin" ersetzt.

26. **XXIV/2**

26.1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1)

Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 20 und § 130 Absatz 1 WiPrO) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 55 Absatz 1 bis 2a StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WiPrO) oder der Einleitung eines Rüge-

verfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 StBerG oder § 36a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WiPrO) sind folgende, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

- a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu a) oder b) ist in der Regel abzusehen;
- c) Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
- e) Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- f) folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
  - aa) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
  - bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
  - cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z. B.
    - Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
    - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
    - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 63 GVGA);
  - dd) Aufträge zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO und Anträge auf Haftanordnung nach § 901 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
  - ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO;
  - ff) Verhaftungsaufträge nach § 909 ZPO und deren Erledigung;
  - gg) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und den Unterbringungsgesetzen der Länder."

26.2

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2)

Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der Richterin oder dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen."

27. **XXIV/3**

27.1

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist."

27.2

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3)

Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher."

28. **XXIV/4**

28.1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1)

Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:

- a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
- b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
- c) gerichtliche Entscheidungen sind abweichend Allg/5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war."

28.2

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2)

Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben

- a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;
- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners);

- c) der Klage- oder Antragsgrund - bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages -, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
- d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

28.3

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

29.

Die Überschrift des 5. Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

**"Mitteilungen betreffend Angehörige  
rechts- und steuerberatender Berufe  
sowie Lohnsteuerhilfvereine"**

30.

Folgender neuer Unterabschnitt **XXV** wird angefügt:

**"XXV. Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine**

**1**

**Mitteilungen betreffend Lohnsteuerhilfvereine**

(1)

Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 20 Absatz 1 und 2 StBerG) oder der Schließung der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins (§ 10 Absatz 2 Nummer 4 i. V. m. § 28 Absatz 3 StBerG) sind folgende gegen Lohnsteuerhilfvereine oder deren Beratungsstellenleiter gerichtete Vorgänge mitzuteilen:

- a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
  
von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu a) oder b) ist in der Regel abzusehen;
- c) Räumungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;
- d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;
- e) Arrestgesuche und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- f) folgende Anträge, Aufträge und Entscheidungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung und des Insolvenzverfahrens:
  - aa) Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder auf Eintragung einer Sicherungshypothek und die hierzu ergangenen Entscheidungen;

- bb) Entscheidungen in Insolvenzverfahren sowie Entscheidungen in noch anhängigen Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren;
- cc) Anträge und Aufträge wegen Pfändungsmaßnahmen, z. B.
  - Vollstreckungsaufträge nach § 808 ZPO,
  - Anträge auf Pfändung von Geldforderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 829 ff., 857 ZPO,
  - Anträge auf Räumungszwangsvollstreckung nach § 885 ZPO und deren Ergebnisse (Pfändungs- und Pfandabstandsprotokolle, Mitteilungen nach § 63 GVGA);
- dd) Aufträge zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO und Anträge auf Haftanordnung nach § 901 ZPO sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- ee) Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO;
- ff) Verhaftungsaufträge nach § 909 ZPO und deren Erledigung;
- gg) Anträge nach §§ 888, 890 ZPO und deren Erledigung;
- g) die Zustellung vollstreckbarer Urkunden und deren Gegenstand;
- h) Anträge auf Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB und die hierzu ergangenen Entscheidungen;
- i) Anträge und jede richterliche Entscheidung auf Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach dem Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und den Unterbringungsgesetzen der Länder.

(2)

Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der GerichtsvollzieherIn oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

## 2

### **Einschränkung der Mitteilungspflichten**

(1)

Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 StBerG);
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 StBerG).

(2)

Eine Mitteilung ist zu berichtigen, wenn sich herausstellt, dass sie unrichtig war oder unrichtig geworden ist.

(3)

Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die Richterin oder der Richter, die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.

### 3

#### Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1)

Neben den Allgemeinen Vorschriften gilt ergänzend:

- a) Bei Aufträgen, die unmittelbar bei den Gerichtsvollziehern eingehen, werden die Mitteilungen von den Gerichtsvollziehern erstellt und dem Empfänger übersandt;
- b) Anträge und Aufträge im Rahmen der Zwangsvollstreckung sowie deren Erledigung und gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei gerichtlichen Entscheidungen ist zugleich anzugeben, ob und seit wann diese rechtskräftig oder angefochten sind;
- c) gerichtliche Entscheidungen sind abweichend von Allg/5 Absatz 2 Nummer 1 durch Übersendung einer vollständigen Ausfertigung mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.

(2)

Aus der Mitteilung sollen sich, soweit dies nicht bereits aus dem mitzuteilenden Schriftstück ersichtlich ist, ergeben

- a) die absendende Stelle und das Aktenzeichen;
- b) Name und Anschrift des Klägers (Antragstellers, Auftraggebers, Gläubigers) und des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners);
- c) der Klage- oder Antragsgrund - bei Geldforderungen auch die Höhe des Betrages -, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Bezeichnung des Vollstreckungstitels unter Angabe des Aktenzeichens und des Gerichts oder der Stelle, die den Vollstreckungstitel erlassen hat;
- d) bei Aufträgen an den Gerichtsvollzieher der Name und die Anschrift des Gerichtsvollziehers sowie die Dienstregisternummer.

(3)

Mitteilungen sind zu richten an diejenige in der Anmerkung angegebene Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland der Lohnsteuerhilfeverein seinen Sitz hat.

#### **Anmerkung:**

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

#### **in Baden-Württemberg:**

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Moltkestraße 50, 76133 Karlsruhe

#### **in Bayern:**

Bayerisches Landesamt für Steuern, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg

in **Berlin:**

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstraße 5, 14057 Berlin

in **Brandenburg:**

Finanzamt Cottbus, Sachgebiet "Zentrale Dienste Steuerverwaltung", Lipezker Straße 45, Haus 2, 03048 Cottbus

in **Bremen:**

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen

in **Hamburg:**

Finanzbehörde Hamburg, Steuerverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

in **Hessen:**

Oberfinanzdirektion Frankfurt, Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main

in **Mecklenburg-Vorpommern:**

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Steuern, Schloßstraße 9-11, 19053 Schwerin

in **Niedersachsen:**

Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Waterloostraße 5, 30169 Hannover

in **Nordrhein-Westfalen:**

Oberfinanzdirektion Rheinland, Riehler Platz 2, 50668 Köln  
oder

Oberfinanzdirektion Münster, Andreas-Hofer-Straße 50, 48145 Münster

in **Rheinland-Pfalz:**

Oberfinanzdirektion Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

im **Saarland:**

Ministerium der Finanzen des Saarlandes, Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken

in **Sachsen:**

Landesamt für Steuern und Finanzen, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

in **Sachsen-Anhalt:**

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 4, 39104 Magdeburg

in **Schleswig-Holstein:**

Finanzamt Neumünster, Bahnhofstraße 9, 24534 Neumünster

in **Thüringen:**

Thüringer Landesfinanzdirektion, Ludwig-Erhard-Ring 1, 99099 Erfurt"

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung "PatAnWO" wird durch die Abkürzung "PAO" ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungen**

### **Nr. 48. Anerkennung von Gütestellen gemäß § 2 GüSchIG NRW Bekanntmachung d. JM vom 25. Juli 2011 (3180 - II. 32) - JMBl. NRW S.255 -**

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat folgende Gütestelle gemäß § 2 GüSchIG NRW anerkannt:

VIA Bochum Verein für integrative Arbeit, Harpener Feld 14, 44805 Bochum,  
Tel.: 0234/95541-0, Telefax: 0234/95541-99,  
E-Mail: mail@via-bochum.de.

### **Nr. 49. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung vom 26. Juli 2011  
- JMBl. NRW S. 255 -**

**Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks  
23. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks**

#### **VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN**

Die Sechste Vertreterversammlung hat in ihrer 4. Sitzung am 21. Juni 2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im  
Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird durch einen neuen Satz 2 ergänzt wie folgt:

Hat ein Mitgliedschaftsverhältnis in einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 begonnen, so kann eine vorgezogene Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt werden.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und im neuen Satz 3 wird das Wort „früher“ durch die Worte „vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

2. Ergänzung des § 29 a:

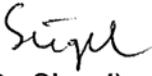
§ 29 a erhält die Überschrift „Lebenspartnerschaften“.

3. Änderung des § 31 Abs. 1:

Die Worte „Bundesanstalt für Arbeit“ werden durch die Worte „Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

Genehmigt.  
Düsseldorf, den 11. Juli 2011

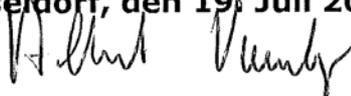
Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

  
(Dr. Siegel)



**Die vorstehende Satzungsänderung ist vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 11. Juli 2011 genehmigt worden und wird hiermit ausgefertigt.**

Düsseldorf, den 19. Juli 2011



**Albert Vossebürger**  
**Vorsitzender der Vertreterversammlung**

### Personalnachrichten

#### OLG-Bezirk Düsseldorf

##### Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am LG**: Richter/in Dr. Sebastian Köhler und Dr. Carolin Ostkamp in Duisburg; z. **Richter am AG**: Richter Michael Floeth in Erkelenz.

Versetzt:

Richterin am AG – als d. ständ. Vertr. e. Dir. – Rosemarie Oles aus Mönchengladbach-Rheydt nach Mönchengladbach.

##### Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Christina Bialecki, Malek Gharaibeh, Dr. Natalia Hantel, Martin Hutsch, Dr. Roland Schlüter u. Stephanie Velroyen.

#### OLG-Bezirk Hamm

##### Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richterin am LG**: Richterin am LG Hilke Müntner in Münster; z. **Richterin am LG**: Richterin Julia Lange in Arnsberg, Richterin Dr. Stephanie Bammel in Hagen.

**Amtsübertragung:**

Direktor des Amtsgerichts - BesGr. R 2 -: Richter am OLG Hans-Werner Schwens aus Hamm in Brilon.

**Ruhestand:**

Vorsitzender Richter am LG Stefan Riering in Arnsberg; Direktor des AG August Wilhelm Nacke in Brilon; Richter am AG Walter Wortmann in Recklinghausen, Regierungsdirektor Werner Harenkamp in Hamm; Justizamtsrätin Renate Jürgens in Herford; Justizamtsinspektor Friedrich Langes in Unna.

**Staatsanwaltschaften**

**Ernannt:**

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Carola Jakobs aus Dortmund b.d.GStA; z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Andreas Brendel in Dortmund.

**Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare**

**Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:**

Stefan Aschenbach (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Marina Bach (bisher RAK Hamburg) in Essen, Marcel Beckmann (bisher RAK Thüringen) in Dortmund, Torsten Bohnhorst in Bielefeld, Dr. Matthias Breuer (bisher RAK Celle) in Essen, Gökhan Cakmak (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Daniel Dejanovic M.A. in Minden, Dott. Flaviano D'Ubaldo in Wetter (ausl. RA § 2 EuRAG), Stefanie Ebeling in Essen, Cigdem Efe in Essen, Tanja Evers (bisher RAK Oldenburg) in Bochum, Moritz Franz, LL.M. (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Astrid Funke in Dortmund, Katharina Haufschild in Iserlohn, Sinah Helbig in Hamm, Josef Hesse in Bestwig, Stefanie Höke in Verl. Stefan R. Janssen (bisher RAK Köln) in Hagen, Fahrettin Karaduman in Bielefeld, Matthias Kiunka in Bielefeld, Jens Köster in Münster, Andrea Koll in Essen, Anna Lena Leßmann in Hamm, Benedikt Mattonet in Borken, Dr. Beate Müller (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, August Nacke in Lippstadt, Devrim Özdemir in Bochum, Klaas Arne Peters in Bad Salzuflen, Pierre Plottek in Essen, David Pröbsting in Münster, Magdalena Rabsztyn, LL.M. in Essen, Carola Rink in Essen, Olaf Runggas, LL.M. in Kreuztal, JUDr. Michael Serwe (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Ralf Soeder in Freudenberg, Kendra Sprenger in Güterlsloh, Manuela Schmidt in Menden, Jens Schulte in Bielefeld, Christian Schulze (bisher RAK Kassel) in Hagen, Anna Stallmeyer, LL.M. in Münster, Johann Strauß in Münster, Christian Wachtel in Bottrop, Bettina Walter in Essen, Helge Woszczyński in Gelsenkirchen.

**Löschungen als Rechtsanwalt:**

Dr. Titos Markopoulos in Essen (ausl. RA nach EuRAG).

**Abgabe in andere Kammerbezirke:**

Katja Moers in Kirchhundem, Linda Möllney in Bochum, Dr. Svenja Deich in Sprockhövel, Dr. Mario Bergmann, LL.M. in Minden, Dr. Andreas Linde in Höxter, Markus Neuhaus in Essen, Dr. Nina Kowalski in Dortmund

**Verlegung des Amtssitzes:**

Rechtsanwalt und Notar Norbert Kruse von Emsdetten nach Neuenkirchen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Wilfred-Udo Andree in Höxter, Eberhard Daniels in Lippstadt u. Hans Jörg Lobeck in Recklinghausen.

### **OLG-Bezirk Köln**

#### **Gerichte**

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Dr. Heike Schenk in Köln, z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Angela Mörs in Köln.

Versetzt:

Richterin am AG Susanne Vogdt-Stephan aus Köln nach Jever.

Ruhestand:

Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter – Erhard Kilches in Bonn.

#### **Richterinnen/Richter auf Probe**

##### **Gerichte**

Ernannt:

Assessor Christian Sommer.

#### **Staatsanwaltschaften:**

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Gunnar Greier, Staatsanwältin als Gruppenleiterin Margarete Heymann, Staatsanwältin Gabriele Kliemsch in Köln.

#### **Richterinnen/Richter auf Probe**

Ernannt:

Assessorin Dr. Sonja Wierschem in Bonn, Anna Carolin Zerfaß in Köln.

### **Finanzgerichte**

Ernannt:

z. **Vors. Richter am FG**: Richter am FG Volker Pfützenreuter u. Dr. Dirk Wüllenkemper in Düsseldorf.

## LAG-Bezirk Köln

Ernannt:

z. **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtfrau Pia Janda in Köln.

### Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektorin**: Oberregierungsrätin Monika Schmalkowski in Bochum; z. **Regierungsrat**: Regierungsoberamtsrat Rolf Bahle in Büren; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Jörg Balzer, Klaus-Peter Gehrmann, Christian Herte, Roland Labatzki u. Peter Markgraf in Bochum; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Arno Schramm u. Uwe Wehmeier in Bielefeld-Brackwede; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Andreas Henneberg, Thomas Jehl, Jessica Lipczak, Angela Plicht, Michael Sack, Thorsten Sack, Jörg Schubert, Katrin Schulden u. Candida Tunkel in Bochum; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Dirk Uphaus in Bielefeld-Brackwede.

Ruhestand:

Technischer Oberinspektor Bernhard Walter in Siegburg, Justizvollzugshauptsekretär Thomas Kulot u. Rainer Steinnagel in Hagen.

### Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- |   |  |
|---|--|
| 1 | Direktor/in des AG (R 2) in Rheinbach  |
| 1 | Richter/in am AG - als d. std. Vertr. e. Dir./in - (R 2) b. d. AG Euskirchen |
| 1 | Richter/in am LSG (R 2) in Essen   |
| 1 | Staatsanwalt/-anwältin als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA in Köln   |
| 1 | Richter/in am AG in Eschweiler   |

- 1 Richter/in am AG in Bergheim
- 1 Richter/in am AG in Borken
- 1 Richter/in am AG in Dülmen
- 1 Amtsanwalt/-anwältin b. d. StA Bielefeld
- 1 Amtsanwalt/-anwältin b. d. StA Hagen
- 1 Amtsanwalt/-anwältin b. d. StA Münster
- 1 Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe (A13) b. d. JVA Wuppertal-Ronsdorf  
- das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter d. JVA Wuppertal-Ronsdorf  
angefordert werden -
- 1 o. mehrere Justizamtsrat/-amtsrätin – Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben inner-  
halb des Sonderschlüssels wahrnimmt – im LG-Bez. Aachen
- 1 Regierungsamtfrau/-amtmann - Leiterin/Leiter d. Haushaltsabteilung-  
/stellvertr. Verwaltungsleiter/in - b. d. Justizvollzugsschule NRW  
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der Justizvollzugsschule NRW an-  
gefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in der Abteilun-  
gen 9 & 10 im Hafthaus I - b. d. JVA Bochum  
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter der JVA Bochum angefordert wer-  
den -
- 1 Regierungsamtsinspektor/in b. d. JVA Hövelhof
- 1 Regierungsamtsinspektor/in b. d. JVA Schwerte
- 1 Betriebsinspektor/in b. d. JVA Castrop-Rauxel
- 1 Betriebsinspektor/in - Leiter/in d Wäscherei - b. d. JVA Remscheid
- 1 Regierungshauptsekretär/in b. d. JVA Duisburg-Hamborn
- 1 Regierungshauptsekretär/in b. d. JVA Werl
- 1 Erste/r Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - Leiter/in der Wachtmeisterei - b. d.  
GStA Hamm
- 1 Erster Justizhauptwachtmeister/in (A 6) - Leiter/in der Justizwachtmeisterei -  
b. d. AG Dinslaken

#### **Stellv. Geschäftsleiter/in b. d. LG Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für den Dienstposten d. stellv. Geschäftsleiters/stellv. Geschäftsleiterin bei dem Landgericht Münster. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 BBesO zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO übertragen ist. Bewer-

bungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

### **Stellv. Geschäftsleiter/in b. d. LG Paderborn**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für den Dienstposten d. stellv. Geschäftsleiters/stellv. Geschäftsleiterin bei dem Landgericht Paderborn. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 BBesO zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

### **Dozent/in an der FHR NRW**

Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen sucht einen Beamten/eine Beamtin des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, der/die bereit ist, im Abordnungsverhältnis zum frühestmöglichen Zeitpunkt für mehrere Jahre als Dozent/in an der Fachhochschule im Fachbereich Strafvollzug vor allem das Studienfach „Personalverwaltung“ zu lehren.

Die ausgeschriebene Stelle kann ggf. auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerbung geeigneter Schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 2011 auf dem Dienstweg an die Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu richten.

### **Rücknahmen:**

Die Ausschreibung der Stelle für 1 oder mehrere Justizamtsrat/-rätin – Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb des Sonderschlüssels wahrnimmt – im LG-Bez. Aachen (JMBl. NRW Nr. 7 v. 1. April 2011) wird zurückgenommen.

Die Ausschreibung je einer Stelle f. e. Justizamtsinspektor/in (A 9 m. AZ) - Beamter/Beamtin d. überwiegend Aufgaben außerhalb d. Sonderschlüssels wahrn. - b. d. StA Bochum und Essen (JMBl. Nr. 7 vom 01. April 2011) wird hiermit zurückgenommen.